

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 27. Juni 1911.)

6. Konsistorial-Verordnung

vom 27. April 1911,

die Anstellung von Lehrerinnen an öffentlichen Schulen betreffend.

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten verordnen wir unter Aufhebung der Konsistorial-Verordnung vom 8. Februar 1879 (Gesetzsammlung Seite 4) folgendes:

§ 1.

Eine Bewerberin um eine Stelle an einer öffentlichen Schule, die sich durch Zeugnisse staatlich anerkannter Bildungsanstalten oder Prüfungskommissionen für Lehrerinnen über ihre Befähigung hinlänglich auszuweisen vermag, wird in der Regel zunächst nur widerruflich oder als Hilfslehrerin angestellt.

§ 2.

Eine ständige Anstellung wird davon abhängig gemacht, daß die betreffende Bewerberin drei Jahre lang im öffentlichen Schuldienst des Fürstentums widerruflich angestellt gewesen ist und daß ihre Leistungen wie auch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung zu Tadel keinen Anlaß gegeben haben.

Ob und inwiefern außerhalb des Fürstentums im öffentlichen Schuldienst verbrachte Zeit in Anrechnung kommt, unterliegt in jedem einzelnen Fall der Beschlußfassung des Fürstlichen Konsistoriums.

§ 3.

Verheiratete sich angestellte Volksschullehrerinnen, so treten sie damit aus